



ARK RECHTSANWÄLTE GMBH

ARK Rechtsanwälte GmbH · Mommsenstraße 73 · 10629 Berlin

Geschäftsführer
KARL-HINRICH FROMM*
Rechtsanwalt
Steuerberater

* Mitglied RAK Berlin



In Kooperation mit



Neue Chancen in der Sanierung und für den Unternehmenserhalt ab 01.01.2021

Zeitgleich mit der vollständigen **Wiedereinführung der Insolvenzantragspflicht** für zahlungsunfähige und/oder überschuldete Unternehmen zum Jahreswechsel (Ausnahmen siehe ARK Info-Brief, Nr.13) ist das durch den Bundestag am 17.12.2020 verabschiedete Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz (**SanInsFoG**) am 01.01.2021 in Kraft getreten, mit dem Unternehmen künftig in die Lage versetzt werden sollen, ihre Restrukturierung ab Eintritt der **drohenden Zahlungsunfähigkeit** ohne Insolvenzverfahren durchzuführen - die sog. **Präventive Restrukturierung!**

Gerade für durch die COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen, die u.U. einer im Jahr 2020 stark gestiegenen Verschuldung ausgesetzt sind, stellt sich nun die Frage, welche Handlungsmöglichkeiten- bzw. Alternativen bestehen, das Unternehmen - insbesondere nach Auslaufen der staatlichen Liquiditätshilfen - zu stabilisieren und wieder zukunftsfähig zu machen.

Präventive Restrukturierung oder Eigenverwaltung/Schutzschirmverfahren?

Die Entscheidung, welches dieser Verfahren in der Krise eingeleitet werden sollte, hängt zunächst davon ab, in welchem Krisenstadium sich das Unternehmen befindet. Die präventive Restrukturierung kann bei drohender Zahlungsunfähigkeit helfen. Bei bereits akuten Liquiditätsproblemen steht der Weg in die Insolvenz in Eigenverwaltung offen. Die Frage, welches Verfahren zur Bewältigung der Krise am besten geeignet ist, hängt von den konkreten **Sanierungszielen** ab (z.B. vorrangig finanzwirtschaftliche Sanierung und/oder Änderung/Anpassung des Geschäftsmodells verbunden mit Personalmaßnahmen und Eingriff in laufende Verträge).

ARK Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft · Mommsenstraße 73 · 10629 Berlin

Fon +49.30.20646780 · Fax +49.30.20646789 · www.ark-recht.de · info@ark-recht.de

Gesellschafter: Stefan Anochin, Andreas Roters, Berthold von Knobelsdorff · Sitz Berlin · AG Charlottenburg HRB 177219 B
USt-IdNr.: DE306451605 · Gläubiger-ID: DE90 ZZZ0 0001 9222 47 · IBAN: DE36 1009 0000 2626 2220 08 · BIC: BEVODEBBXXX



Inhalt und Ziele der SanInsFoG

Die Grundlage zur **Sanierung außerhalb der Insolvenz** findet sich im Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (**StaRUG**). Kernelement des StaRUG ist der neu geschaffene **Restrukturierungsplan gem. §§ 5 ff. StaRUG**.

- In diesen Restrukturierungsplan können bestimmte, ausgewählte Gläubigergruppen mit Ausnahme von Arbeitnehmerforderungen und Forderungen aus unerlaubter Handlung einbezogen werden.
- Die in den Restrukturierungsplan einbezogenen Gläubiger sind dann Inhaber sogenannter Restrukturierungsforderungen.
- Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen.
- Für Annahme des Plans ist in jeder Gruppe die Mehrheit von 75% der Stimmrechte erforderlich.
- Die Zustimmung einzelner Gruppen kann ersetzt werden, d.h. die Sanierung kann auch gegen den Willen einzelner Gläubiger durchgesetzt werden.

Mit einer gut vorbereiteten Zusammenstellung der Gläubigergruppen und intensiven Vorabgesprächen mit den wesentlichen Beteiligten kann deshalb z. B. eine während des Jahres 2020 infolge der COVID-19 Pandemie ausgeweitete, existenzbedrohende Verschuldung auf ein tragfähiges Maß zurückgeführt werden.

Um die Sanierung rechtssicher durchführen zu können, ist eine **Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht** erforderlich. Aufgaben des Gerichts sind:

- die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens
- die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans
- die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erforderlich sind
- die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (z.B. die Einschränkung von Zwangsvollstreckungen)

Vorteile der Einbeziehung des Restrukturierungsgerichts in das Verfahren sind:

- umfangreicher Anfechtungsschutz für Zahlungen nach Einleitung des Verfahrens
- trotz später im Laufe des Verfahrens eintretender Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung besteht keine Insolvenzantragspflicht sondern nur eine Anzeigepflicht bei Gericht
- erhöhte Rechtssicherheit

In Vorbereitung und auch **unabhängig** von einer präventiven Restrukturierung kann für die Dauer von 3 bis 6 Monaten eine **Sanierungsmoderation** eingeschaltet werden, die im Falle von wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens Unterstützung bei der Ausarbeitung von Lösungen zur Überwindung der wirtschaftlichen Krise leisten soll. Die Inanspruchnahme eines gerichtlich bestellten Sanierungsmoderators ist möglich bei

- mittleren, kleinen und Kleinstunternehmen
- bei wirtschaftlichen oder/und finanziellen Schwierigkeiten
- in der Regel weit im Voraus einer möglichen Insolvenz

Daneben wurde durch den Gesetzgeber die Funktion des **Restrukturierungsbeauftragten** geschaffen, der nach Einleitung der präventiven Restrukturierung das Verfahren begleiten und



überwachen soll. Die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten ist teils **zwingend** (z. B. wenn Rechte von kleinen oder mittleren Unternehmen betroffen sind oder eine Gläubigerzustimmung ersetzt werden soll), teils ist sie **auf Antrag** von mindestens 25% der Restrukturierungsgläubiger einer Gruppe möglich.

Verbunden mit der Einführung des StaRUG ist eine **verschärfte Haftung der Geschäftsführung**. So etabliert **§ 1 StaRUG** eine rechtsformunabhängige Pflicht von Geschäftsleitern zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern.

Was bedeutet dies im Einzelnen?

- Die Geschäftsleiter sind verpflichtet, laufend die Entwicklungen zu überwachen, die zur **Bestandsgefährdung** des Unternehmens führen können
- Bei Krisenanzeichen Pflicht der Geschäftsleitung, **Gegenmaßnahmen** zu erarbeiten und einzuleiten
- Bei Nichtbeachtung der Pflicht zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement kann dies zu einem **Schadensersatzanspruch** nach § 43 Abs. 2 GmbHG bzw. § 93 Abs.2 AktG gegenüber dem Geschäftsleiter führen

Nach Einleitung des Restrukturierungsverfahrens verschärft sich die Haftung der Geschäftsleiter zusätzlich dadurch, dass sie ab diesem Zeitpunkt vorrangig die Interessen der Gläubigersamtheit zu berücksichtigen haben.

Im Gegenzug zu dieser Haftungsverschärfung werden Geschäftsleitungen dadurch entlastet, dass gem. des neu geschaffenen **§ 15b InsO** Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes dienen, keine Haftung nach sich ziehen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Geschäftsleiter seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Insolvenzanmeldung gem. § 15 a InsO nachkommt.

Wovon hängt die Wahl des in Betracht kommenden Sanierungsverfahrens ab?

Zusammenfassend eignet sich das **präventive Restrukturierungsverfahren** vor allem, wenn

- nur abgrenzbare Gläubigergruppen in das Sanierungsvorhaben einbezogen werden sollen und Hauptziel die finanzwirtschaftliche Sanierung ist
- keine Arbeitnehmerrechte betroffen sind
- kein zwangsweiser Eingriff in Dauerschuldverhältnisse erfolgen und
- nicht am Verfahren beteiligte Kunden und Lieferanten von den Sanierungsverhandlungen nicht in Kenntnis gesetzt werden sollen (stille Sanierung)

Die Durchführung eines **Eigenverwaltungsverfahrens** ist regelmäßig angezeigt, wenn

- neben der finanzwirtschaftlichen Sanierung auch das Geschäftsmodell angepasst bzw. verändert werden soll
- umfangreiche Personalmaßnahmen erforderlich sind und in diesem Zusammenhang verkürzte Kündigungsfristen und ein limitiertes Sozialplanvolumen genutzt werden,
- Dauerschuldverhältnisse wie Mietverträge beendet werden und
- zusätzliche Liquiditätshilfen über Insolvenzgeld (Entlastung von den Personalkosten für drei Monate) und Umsatzsteuererstattungen realisiert werden sollen
- Über dieses Verfahren der Einigungsdruck auf die Gläubiger erhöht werden kann



Für von der COVID-19 Pandemie betroffene Unternehmen gelten bis zum **31.12.2021** darüber hinaus noch folgende **Besonderheiten**:

- Der **Prognosezeitraum** für die Überschuldungsprüfung wird von zwölf auf **vier** Monate verkürzt
- Es besteht ein **erleichterter Zugang** zum Eigenverwaltungsverfahren, z. B. durch den Verzicht auf die nach der Neuregelung bestehende Pflicht, dem Antrag eine umfangreiche Eigenverwaltungsplanung beizufügen
- Trotz bereits **eingetretener Zahlungsunfähigkeit** besteht die Möglichkeit, das **Schutzschirmverfahren** (ansonsten nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit) in Anspruch zu nehmen

Der Vorteil sowohl der präventiven Sanierung als auch der Eigenverwaltung/Schutzschirmverfahren gegenüber einem Regelinsolvenzverfahren ist, dass der Unternehmer weiter Herr des Verfahrens bleibt und eine Veröffentlichung nicht erfolgen muss!

Die Entscheidung, ob und wenn ja, welche der vorgenannten Verfahren im Krisenstadium eines Unternehmens zur Anwendung gelangen sollte, ist von verschiedenen Bedingungen abhängig und bedarf einer umfassenden, sorgfältigen und vor allem rechtzeitigen Beratung.

Sprechen Sie uns an!